



## **Fragen & Antworten zur Ombudsstelle und zum internetbasierten Hinweisgebersystem der BRITA Gruppe („BRITA“)**

### **I. Allgemeines**

#### **Was ist eine Ombudsstelle?**

Die BRITA Group hat im Zuge der Bekämpfung von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und/oder unternehmensinterne Compliance-Regeln eine externe Rechtsanwältin als Ombudsfrau berufen. Die Ombudsfrau steht als Ansprechpartnerin allen Hinweisgebern zur Verfügung, die einen vertraulichen Hinweis auf schwere Unregelmäßigkeiten bei der BRITA Group geben möchten.

#### **Wer kann sich an die Ombudsstelle wenden?**

Die Ombudsstelle steht als Ansprechperson grundsätzlich allen zur Verfügung, die Hinweise auf rechtswidriges Verhalten geben können. Dies können Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Dritte sein. Entgegengenommen werden alle Hinweise, bei denen Sie einen Verdacht auf einen Verstoß haben und die sich in dem vorgegebenen Themenbereich befinden.

#### **Zu welchen Themen kann ich Hinweise geben?**

Die Themen der Meldeinhalte beinhalten insbesondere folgendes:

- Korruption, Geldwäsche, Bestechung, Terrorismusfinanzierung
- Wettbewerbswidriges Verhalten
- Verstöße gegen den Code of Conduct und andere interne BRITA-Richtlinien
- Produktsicherheit
- Diskriminierung, Mobbing, Grundrechte
- Gesundheit, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz
- Personalthemen, einschließlich Missachtung von Arbeitsanweisungen
- Datenschutzverstöße
- Kartellrechtsverstöße

Das Hinweisgebersystem ist nicht für Beschwerden bezogen auf das operative Geschäft gedacht. Hinweise, die über das Hinweisgebersystem gemeldet werden und die Sachverhalte außerhalb des definierten Themenbereiches betreffen, werden an die entsprechenden Ansprechpartner vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers weitergeleitet, oder es werden die entsprechenden Ansprechpartner benannt.



## Wie können Hinweise abgegeben werden?

Ombudsstelle / Ombudsanwältin:

Rechtsanwältin Dr. Kathrin J. Niewiarra

Sybelstr. 7

D-10629 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 4036750-50

[BRITA@compliance-aid.com](mailto:BRITA@compliance-aid.com)



Die Hinweise können in Deutsch und Englisch abgegeben werden.

## Wie wird meine Anonymität sichergestellt?

Als Rechtsanwältin unterliegt die Ombudsanwältin der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Kontaktaufnahme als auch alle Informationen und Hinweise werden absolut vertraulich behandelt. Dies ist durch eine gesonderte Datenschutzvereinbarung mit BRITA als Auftraggeber abgesichert.

Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hinweisgeber wird Ihre Identität BRITA offengelegt. Sollte es aufgrund Ihrer Informationen zu Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden kommen, ist Ihre Anonymität durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber diesen Institutionen gewährleistet.

## Was passiert mit meinen Hinweisen?

Die Ombudsanwältin prüft die eingehenden Hinweise und unternimmt eine rechtliche Erstbewertung. Diese wird an den Group Compliance Manager bei BRITA zur weiteren Prüfung des Sachverhaltes weitergeleitet, sofern der Hinweisgeber der Weitergabe zugestimmt hat. Eine absolute vertrauliche Behandlung der Hinweise wird garantiert. Soweit sich die Hinweise konkretisieren lassen, werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Sollten sich die Hinweise als gegenstandslos herausstellen, wird die Untersuchung beendet. Zudem erfolgt eine Löschung aller personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## Habe ich negative Konsequenzen zu befürchten, wenn ich eine Meldung erstatte?

Geben Sie nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis ab, entstehen Ihnen keine Nachteile im Unternehmen. Setzen Sie jedoch bewusst eine falsche oder bösgläubige Meldung ab bzw.



haben Sie selbst gegen geltende Verhaltensregeln verstoßen, behält sich BRITA rechtliche Schritte vor.

### **Was, wenn sich der Inhalt der Meldung nachträglich als falsch herausstellt?**

Wichtig ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung geglaubt oder angenommen haben, dass der Inhalt wahr ist, und dass Sie die Meldung nicht mit missbräuchlicher Absicht gemacht haben. Wenn sich nach der Abklärung des Sachverhalts herausstellt, dass der Hinweis nicht begründet war, haben Sie keine negativen Konsequenzen zu befürchten.

### **Was geschieht, wenn ich selber in den Missstand verwickelt bin?**

Auch dann werden Sie ermuntert, den fraglichen Sachverhalt zu melden. Bei der Untersuchung des Sachverhalts und der etwaigen Sanktionierung wird dies, soweit rechtlich möglich, angemessen berücksichtigt.

### **Entstehen mir als dem Hinweisgeber durch die Inanspruchnahme der Ombudsstelle Kosten?**

Für den Hinweisgeber entstehen keine Kosten.

### **Entsteht durch meinen Hinweis ein Mandatsverhältnis mit der Ombudsanwältin?**

Nein, es kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Die Ombudsanwältin ist und bleibt Beauftragte von BRITA. Jedoch besteht durch das Rechtsverhältnis der Ombudsanwältin mit BRITA als Auftraggeberin eine „(Schutz-)Wirkung“ zugunsten des Hinweisgebers. Hierdurch kann die Ombudsanwältin den Hinweisgeber gern in den praktischen Fragen des Einzelfalls informell beraten, jedoch ist es ihr nicht möglich, Ihre rechtlichen Interessen als „Ihre“ Anwältin zu vertreten.

## **II. Internetbasiertes Hinweisgebersystem**

### **Wie kann ich einen Hinweis über das Hinweisgebersystem geben?**

Für die Abgabe eines Hinweises über das Hinweisgebersystem rufen Sie die Internetseite [www.compliance-aid.com/BRITA](http://www.compliance-aid.com/BRITA) auf.

Mit dem Betätigen der Schaltfläche „Hinweis geben“ wird der aus vier Schritten bestehende Meldungsprozess in Gang gesetzt.

1. Sie werden gebeten, einen Informationstext zum Schutz Ihrer Anonymität zu lesen sowie eine Sicherheitsabfrage zu beantworten. Diese Sicherheitsabfrage dient dem Schutz vor automatisierten Angriffen.



2. Auf der folgenden Seite können Sie einen Sachverhalt melden, sämtliche weitere Auskünfte sind freiwillig. Es steht Ihnen frei, die Meldung anonym oder unter Bekanntgabe Ihrer Person abzusenden. Zusätzlich können Sie eine Datei mit einer Größe von maximal zwei Megabyte als Anhang übermitteln.
3. Im Anschluss können Sie unter Verwendung eines frei gewählten Benutzernamens samt Kennwort einen eigenen, geschützten Postkasten einrichten, über den Sie Fragen beantworten können bzw. Rückmeldungen erhalten und über den Fortgang der Hinweisbearbeitung informiert werden.
4. Über diesen geschützten Postkasten können auch weitere Anhänge eingebracht werden. Optional besteht auch die Möglichkeit, Personal- und/oder Sachbeweise zu nennen.

### **Welche Daten und in welcher Form werden gespeichert?**

Geben Sie einen Hinweis über das Hinweisgebersystem ab, wird dieser mit technisch individuellen Verschlüsselungskonstellationen bezüglich Inhalt und Kanal auf dem Server gesichert und kann nur von der Ombudsanwältin entschlüsselt werden. Ihre IP-Adresse wird nur für den Moment der Realisierung der Antwort an Sie verwendet und ist danach sofort nicht mehr verfügbar, da sie in der speziell für die anonyme Meldung konzipierten Anwendung nicht protokolliert wird.

Um sicherzustellen, dass schon der Aufruf des Hinweisgebersystems nicht nachvollzogen werden kann, empfehlen wir Ihnen, den folgenden Link in einer vertrauenswürdigen Umgebung, in einem neuen Browser-Fenster und unter Verwendung des sogenannten „Privaten Fensters“ (Firefox) oder „Inkognito-Fensters“ (Chrome) zu nutzen: [www.compliance-aid.com/BRITA](http://www.compliance-aid.com/BRITA)

Es erfolgt keine Speicherung von Zeit- oder Geo-Daten bzw. weiteren meta-Daten der Hinweisgebenden. Ihre Anmeldedaten, welche Sie sich bei Einrichtung eines Postkastens anlegen können, werden mittels Hash-Code verschlüsselt und sind nicht einsehbar.

### **Wie wird die Betriebssicherheit der Server gewährleistet?**

Die Betriebssicherheit der Server wird durch IT-Dienstleister gewährleistet, wobei Hinweisgeber- und Bearbeitungsbereich auf den Servern strikt getrennt sind, sodass eine unrechtmäßige Verquickung der Daten ausgeschlossen werden kann.

### **Wie wird Datenschutz sichergestellt?**

Die technische Sicherstellung des Datenschutzes erfolgt durch verschlüsselte Übertragung aller Daten, durch Verschlüsselung der Meldung, die dann nur die Ombudsperson entschlüsseln kann und durch die Ablage der Daten in einem externen deutschen Rechenzentrum.

Weiterhin wurde mit BRITA zugunsten der Hinweisgeber vereinbart, dass die Ombudsanwältin nicht ohne deren Zustimmung von der zugunsten der Hinweisgeber auferlegten anwaltlichen Schweigepflicht entbunden werden kann.